

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00109 vom 18. Mai 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2016.00109](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00109)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00109 du 18 mai 2016

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00109 del 18 maggio 2016

## Regeste

Einreichung von Arbeitsverträgen, Lohnunterlagen und Arbeitszeitrapporten | [Überprüfung der Rechtmässigkeit einer Editionsverfügung des AWA wegen Verdachts auf missbräuchliches Unterschreiten des orts-, berufs- oder branchenüblichen Lohns in einer nicht regulierten Branche] Der tripartiten Kommission und ihren Hilfspersonen kommt gestützt auf Art. 360b Abs. 5 Satz 1 OR die Befugnis zu, bei der Beschwerdeführerin Einsicht in alle Dokumente zu nehmen, welche für die Durchführung einer Untersuchung wegen Missbrauchsverdachts im Sinn von Art.360a f. OR erforderlich sind; diese Bestimmungen begründen jedoch keinen eigentlichen Herausgabeanspruch; sie bilden mithin keine ausreichende gesetzliche Grundlage für eine Editionsverpflichtung, wie sie vorliegend im Streit steht (E. 3.2). Die (analoge) Anwendung der Art. 7 Abs. 2 ff. EntsG, welcher eine aktive Mitwirkungspflicht der Arbeitgebenden vorsieht, auch auf Kontrollen in nicht regulierten Branchen erscheint angesichts der unterschiedlichen Sachverhalte nicht sachgerecht (E. 3.2.2 ff.). Ausserhalb des Anwendungsbereichs des Entsendegesetzes kommt der tripartiten Kommission bei einem Verdacht auf missbräuchliches Unterschreiten orts-, berufs- oder branchenüblicher Löhne daher lediglich ein Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in sämtliche für eine Untersuchung nach Art. 360b OR erforderlichen Dokumente des kontrollierten Betriebs zu, kein solches auf Herausgabe dieser Unterlagen. Kostenfolge des Entscheids (E. 5). Gutheissung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten wird. Abweichende Meinung einer Kammerminderheit.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist.

### E. 5.1

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Rekurs- sowie des Beschwerdeverfahrens zu  $\frac{1}{4}$  der Beschwerdeführerin (mit Blick auf das oben 1.2 Ausgeführte) und zu  $\frac{3}{4}$  dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG ; Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 13 N. 41 ff., 66).

### E. 5.2

Die Beschwerdeführerin beantragt für das vorinstanzliche und das verwaltungsgerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung. Nachdem sie jedoch in beiden Verfahren ohne externe Vertretung aufgetreten ist und ein besonderer Aufwand für die Verfassung der Rechtsschrift bzw. die Abwicklung des Verfahrens weder ersichtlich ist noch substantiiert behauptet wird, sind die Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 lit. a und b VRG nicht erfüllt (vgl. Plüss,

§ 17 N. 34 ff.). Eine Entschädigung ist deshalb nicht zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.